



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 27.07.2019

BGH-III ZR 60/16 – das Ende der Badeanstalten an Naturseen in Bayern?

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 23.11.2017, BGH-III ZR 60/16, sorgt derzeit in vielen Kommunen für Aufregung und Verwirrung: So meldet der Bayerische Rundfunk (BR): „Haftung bei Badeunfällen nach BGH-Urteil. Es sind genau diese Teile, die Stege, Treppen, Toiletten, die nun zum Problem werden könnten. Laut einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes können Kommunen für Unfälle an ‚künstlich aufgestellten Einrichtungen‘ an Badeseen in Haftung genommen werden. Wenn beispielsweise ein Schwimmer mit dem Kopf gegen einen Schwimmsteg stößt und sich verletzt, ist die Gemeinde dafür verantwortlich, dass der Schwimmer schnell gerettet wird. Ansonsten könnten Schadensersatzforderungen erhoben werden. Bürgermeister Michael Behringer müsste also entweder eine Badeaufsicht einstellen, oder dafür sorgen, dass alles abgebaut wird ...“ (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/thurmannsbang-muessen-badeseen-wegen-bgh-urteil-schliessen.RQH9iNz>)

Ein Blick in das Urteil lehrt jedoch: Der Begriff „künstlich aufgestellten Einrichtungen“ kommt in diesem Urteil gar nicht vor! Der Begriff „künstlich“ kommt darin zwar schon vor, allerdings nur ein einziges Mal und das im Tatbestand RdNr. 2: „Die beklagte Verbandsgemeinde (Beklagte zu 3) betreibt einen künstlich angelegten, jedoch naturnah gestalteten Badesee als öffentliche Einrichtung. § 10 Abs. 1 der Bade- und Benutzungsordnung bestimmt, dass die Benutzung der Anlage auf eigene Gefahr und Verantwortung erfolge. Bei Unfällen trete eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werde. Das Hauptbecken des Schwimmbads beinhaltet einen etwa neun Meter breiten und 16 Meter langen Schwimmerbereich, in dem die Wassertiefe mehrere Meter beträgt ... Die Bojen waren zum Unfallzeitpunkt jeweils einzeln an einer auf dem Beckengrund befindlichen Verankerung in einem Abstand von 2,5 m bis 3 m mithilfe von 6 bis 8 mm starken, flexiblen Seilen befestigt und nicht miteinander verbunden. Am 9. Juli 2010 besuchte die damals zwölfjährige Klägerin das Naturschwimmbad. Beim Baden verfiel sie sich aus ungeklärten Umständen mit einem Arm in der Befestigungsschnur einer Boje, die hierdurch zumindest teilweise unter die Wasseroberfläche gezogen wurde ... Der Aufsicht hätte gerade im Hinblick auf die vergleichsweise lockere Verbindung der Boje mit der Befestigung am Schwimmbadgrund bewusst sein müssen, dass die Absenkung der Boje auch durch einen in Not geratenen Badegast verursacht worden sein konnte. Dass in der Vergangenheit Befestigungsseile bereits häufiger von Kindern und Jugendlichen zusammengeknotet worden und die Schwimmkörper dadurch ganz oder teilweise unter die Wasseroberfläche geraten waren, rechtfertigte es nicht, davon abzusehen, sofort selbst die Situation zu klären. Da die abgesenkte Boje jedenfalls auch auf eine in Lebensgefahr befindliche Person hindeuten konnte, mithin höchste Güter auf dem Spiel standen, war die Badeaufsicht der Beklagten zu 3 auch dann zu einem sofortigen eigenen Eingreifen verpflichtet ...“ Damit geht es im Urteil um Schwimmbäder, die sowieso eine Aufsicht haben, und nicht um natürliche Badeseen ohne Aufsichten, in welchen man auf eigene Gefahr schwimmt. Außerdem geht es nicht um „künstliche Einrichtungen“, sondern darum, ob ein Schwimmaufseher bei einer Boje unter Wasser auf die Idee kommen muss, dass dort ein Kind hängen könnte.

Dessen ungeachtet bringen diverse Stadträte in Bayern das Urteil mit „künstlich aufgestellten Einrichtungen“ an Badeseen in Verbindung, wie dieser Stadt- und Kreisrat der Grünen: „Wir Stadträte sind haftbar“: Vielleicht hilft dem Oderdinger Wutbürger Uwe Ryck die eine oder andere Faktendarlegung, um seine Meinung über die mutlosen und verantwortungsscheuen Volksvertreter zu überdenken: Der Anlass der ganzen Malaise

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierung liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers.

ist ein Grundsatz-Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.11.2017, BGH-III ZR 60/16, das Kommunen für Unfälle an ‚künstlich aufgestellten Einrichtungen‘ an Badeseen in Haftung nimmt. Ein Mädchen hatte sich im Jahr 2010 bei einem Badeunfall in einem Naturschwimmbad in Rheinland-Pfalz irreparable Schäden zugezogen. Seit dem klagten die Eltern gegen die Kommune – 2017 gab ihnen der BGH dann in der letzten Instanz recht, nachdem alle Vorinstanzen gegensätzlich entschieden hatten! Kurz und knapp besagt die achtseitige Urteilsbegründung: ‚Von allem was jemand, z. B. eine Kommune, künstlich an einer unbeaufsichtigten Badegelegenheit schafft, darf keine Gefahr ausgehen.‘ Anders ausgedrückt, das BGH-Urteil drehte im Kern die Beweislast bei Badeunfällen grundsätzlich um. Deswegen unterscheiden Versicherungen nunmehr nach Badestellen bzw. Naturbädern. Der ‚Ditsch‘ge‘ ist somit eine Badestelle, kein Naturbad, weil die Stadt dafür Infrastruktur geschaffen hat! Ergo sind wir, die Stadträtinnen und Stadträte, im Falle eines Falles, haftbar! ... Denn damit wurde eine Norm von neuer Qualität gesetzt. Einsprüche dagegen müssten vors Bundesverfassungsgericht, wenn jemand meint, das Urteil verstoße gegen seine persönlichen Grundrechte.‘ Alfred Honisch, Stadtrat, Weilheim“ (<https://www.merkur.de/lokales/weilheim/weilheim-ort29677/weilheim-penzberg-leser-reaktionen-zu-steg-sperrungen-an-badeseen-12389592.html>).

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist das BGH-Urteil vom 23.11.2017, BGH-III ZR 60/16, auf unbeaufsichtigte, im Eigentum des Freistaates befindliche Badeseen anwendbar?
2. Ist das BGH-Urteil vom 23.11.2017, BGH-III ZR 60/16, auf unbeaufsichtigte, im Eigentum des Freistaates befindliche „künstlich aufgestellte Einrichtungen“ an Badeseen anwendbar (bitte nach im Wasser befindlichen Einrichtungen und außerhalb des Wassers befindlichen Einrichtungen unterscheiden)?
3. Kann nach Rechtsansicht der Staatsregierung die Staatsregierung aus dem Urteil heraus bei einem Unfall an „künstlich aufgestellten Einrichtungen“ an den in 1 abgefragten Badeseen in Haftung genommen werden (bitte genau darlegen)?
4. Wie verhält es sich bei von Schwimmmeistern/Wasserwacht beaufsichtigten Naturbadeseen in den Fällen 1 bis 3?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 02.09.2019

Die Anfrage bezieht sich auf die Interpretation eines Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) durch die Staatsregierung. Die folgenden Ausführungen geben dementsprechend das Verständnis der Staatsregierung von Inhalt und Bedeutung dieser Entscheidung wieder. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass Äußerungen der Exekutive zum Verständnis einer höchstrichterlichen Entscheidung für die Gerichte in keiner Weise verbindlich sind. Diese sind nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und nach Art. 85 Bayerische Verfassung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

1. Ist das BGH-Urteil vom 23.11.2017, BGH-III ZR 60/16, auf unbeaufsichtigte, im Eigentum des Freistaates befindliche Badeseen anwendbar?

Die Frage wird so aufgefasst, dass danach gefragt ist, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen die in dem Urteil getroffenen Aussagen in einem etwaigen Rechtsstreit, der einen Badeunfall in einem unbeaufsichtigten Badensee betrifft und in dem sich der Kläger auf eine Verkehrssicherungspflichtverletzung beruft, relevant bzw. streitentscheidend sein können.

Auf dieser Grundlage ist die Frage nach Auffassung der Staatsregierung zu verneinen, das heißt, das BGH-Urteil vom 23.11.2017 – III ZR 60/16 – ist auf unbeaufsichtigte im Eigentum des Freistaates befindliche Badeseen nicht anwendbar.

Dem Urteil des BGH lag – zusammengefasst – folgender Sachverhalt zugrunde:

Die beklagte Gemeinde betrieb einen künstlich angelegten Badesee als öffentliche Einrichtung. Der Schwimmbereich des Hauptbeckens des Schwimmbades grenzte an einen Sprungbereich, der von dem übrigen Schwimmareal durch Bojen abgegrenzt war. Diese Bojen waren am Beckengrund verankert.

Die zum Unfallzeitpunkt zwölfjährige Klägerin verding sich in der Befestigungsschnur einer Boje. Sie wurde dadurch unter Wasser festgehalten.

Am Unfalltag waren zwei Personen für die Badeaufsicht verantwortlich. Als die erste Schwimmbadaufsicht die teils herabgezogene Boje bemerkte, sprach sie oder die zweite Badeaufsicht zuerst zwei Kinder hierauf an. Nachdem diese erklärten, sie hätten nicht an der Boje gespielt, bat die (erste) Aufsichtsperson zunächst einen 13- oder 14-jährigen Jungen, nach der Boje zu schauen. Dieser unternahm einen oder zwei Tauchgänge und bemerkte „etwas Glitschiges“. Daraufhin begab sich die zweite Schwimmbadaufsicht zum Gerätehaus, holte eine Schwimmbrille und schwamm sodann zu der Boje, wo er die leblose Klägerin unter Wasser fand. Die (zweite) Aufsichtsperson befreite die Klägerin und brachte sie an Land, wo sie reanimiert wurde.

Die Klägerin erlitt durch Sauerstoffentzug irreparable Hirnschäden, sie ist schwerstbehindert und wird zeitlebens pflegebedürftig sein.

Mit der Klage wurden Schmerzensgeld und weiterer Schadensersatz begehrt. Die Vorinstanz hat die Klage abgewiesen. Es fehle an der Ursächlichkeit der verzögerten Rettung für die gesundheitlichen Schäden. Der BGH hat die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Folgende zwei Kernaussagen können dem Urteil entnommen werden:

- Der BGH konkretisiert und bestätigt die Verhaltenspflichten einer Schwimmbadaufsicht:
 - Die Schwimmbadaufsicht hat den Badebetrieb und damit auch das Geschehen im Wasser zu beobachten. Mit regelmäßigen Kontrollblicken ist zu überprüfen, ob Gefahrensituationen für die Badegäste auftreten.
 - Der Standort ist so zu wählen, dass der gesamte Schwimm- und Sprungbereich überwacht werden kann. Es muss auch in das Wasser hineingeblickt werden können. Dies kann gegebenenfalls häufigere Standortwechsel erfordern.
 - In Notfällen ist für rasche und wirksame Hilfeleistung zu sorgen.Damit fasst der BGH Anforderungen zusammen, die bereits mit früherer Rechtsprechung aufgestellt wurden, beziehungsweise bestätigt diese (vgl. zu den o. g. Anforderungen zur Gewährleistung permanenten Überblicks insbesondere BGH, Urteile vom 02.10.1979, VI ZR 106/78 sowie vom 21.03.2000, VI ZR 158/99; zur Pflicht zur raschen und wirksamen Hilfeleistung OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.01.1993, 4 U 25/90).
- Der BGH nimmt im Fall einer groben Pflichtverletzung der Schwimmbadaufsicht eine Beweislastumkehr an, die sich auf die Ursächlichkeit der begangenen groben Pflichtverletzung für den konkret erlittenen Schaden bezieht:
 - Nach allgemeinen Grundsätzen hat der Geschädigte im Prozess zu beweisen, dass der Schaden ihm gerade wegen der Pflichtverletzung des Schädigers entstanden ist. Dies bedeutet, dass der Kläger im Prozess unterliegt, wenn dieser Ursachenzusammenhang zwar nicht widerlegt bzw. ausgeschlossen, aber auch nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden kann.
 - In dem vom BGH entschiedenen Fall hätte die Geschädigte – wenn es mit diesen allgemeinen Grundsätzen sein Bewenden hätte – also grundsätzlich beweisen müssen, dass die bei ihr eingetretenen Hirnschäden vermieden worden wären, wenn die Badeaufsicht ihre Pflichten (Überwachung und rasche Hilfeleistung) nicht verletzt hätte und die Rettung der Klägerin daher rechtzeitig erfolgt wäre.
 - Bereits in seiner früheren Rechtsprechung hat der BGH die dargestellten Grundsätze jedoch für bestimmte Fälle modifiziert. Dies erfolgte zunächst im Arzthafungsrecht für die Konstellation grober Behandlungsfehler. Darauf aufbauend

entwickelte der BGH auch für andere Fallgestaltungen mit vergleichbarer Interessenlage die folgende besondere Beweislastverteilung:

Wer eine besondere Berufs- oder Organisationspflicht, andere vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu bewahren, grob vernachlässigt hat, muss die Nichtursächlichkeit festgestellter Fehler beweisen, die allgemein als geeignet anzusehen sind, einen Schaden nach Art des eingetretenen herbeizuführen.

In diesen Sonderfällen soll es im Zivilprozess also nicht zulasten des Geschädigten, sondern des potenziellen Schädigers gehen, wenn das Gericht sich eine volle Überzeugung weder von der Ursächlichkeit noch von der fehlenden Ursächlichkeit der groben Pflichtverletzung für den Schaden bilden kann.

- Mit seiner Entscheidung vom 23.11.2017 hat der BGH klargestellt, dass diese Grundsätze auch im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Verpflichtung zur Überwachung eines Schwimmbadbetriebs gelten.

Dies bedeutet: Steht eine grobe Pflichtverletzung einer Schwimmbadaufsicht fest und ist diese grundsätzlich geeignet, einen ebenfalls feststehenden Schaden zu verursachen, geht es ausnahmsweise nicht zulasten des Geschädigten, wenn das Gericht sich weder von der Ursächlichkeit noch von der Nichtursächlichkeit der Pflichtverletzung für den Schaden eine Überzeugung bilden kann.

Auf dieser Grundlage ist die „Anwendbarkeit des Urteils auf unbeaufsichtigte Badeseen“ wie folgt zu bewerten:

- Die Ausführungen des BGH zum Umfang der Pflichten einer vorhandenen Badeaufsicht sind für die rechtliche Bewertung von Unfällen bei unbeaufsichtigten Badeseen nicht relevant.
- Auch die Aussage des BGH zur Beweislastumkehr kann aus Sicht der Staatsregierung bei Rechtsstreitigkeiten um Unfälle bei unbeaufsichtigte Badeseen keine Bedeutung entfalten.
 - Der BGH hat bei der Frage der Beweislast maßgeblich darauf abgestellt, dass den beiden mit der Schwimmbadaufsicht betrauten Personen „als Schwimmmeistern am Unfalltag die Aufgabe, die Badegäste durch eine ordnungsgemäße Überwachung des Badebetriebs vor Schäden an Leben und Gesundheit – insbesondere aufgrund von Badeunfällen – zu bewahren“ oblag.
 - In diesem Zusammenhang hat der BGH sich auch auf eine frühere Entscheidung bezogen (BGH, NJW 1962, 959), welche die Konstellation betraf, dass „ein Schwimmmeister [...] durch grobe Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht den seiner Obhut anvertrauten Schwimmschüler in eine Gefahrenlage gebracht“ hatte.
 - Ausdrücklich geht der BGH zudem darauf ein, dass die nicht sachgerechte Ausübung „dieser Berufspflicht“ im entschiedenen Fall geeignet gewesen sei, Schäden nach Art des bei der Klägerin eingetretenen Schadens herbeizuführen.

Die Ausführungen des BGH zur Beweislastumkehr sind daher aus Sicht der Staatsregierung auf den Fall einer groben Verletzung der konkreten (Berufs-)Pflichten einer Person bezogen, die mit den Aufgaben einer Schwimmbadaufsicht betraut ist. Auch diese Aussage der Entscheidung ist somit – unter Zugrundelegung des oben dargestellten Verständnisses der Frage hinsichtlich der „Anwendbarkeit des Urteils“ – nicht „auf unbeaufsichtigte Badeseen anwendbar“.

2. Ist das BGH-Urteil vom 23.11.2017, BGH-III ZR 60/16, auf unbeaufsichtigte, im Eigentum des Freistaates befindliche „künstlich aufgestellte Einrichtungen“ an Badeseen anwendbar (bitte nach im Wasser befindlichen Einrichtungen und außerhalb des Wassers befindlichen Einrichtungen unterscheiden)?

Die Frage wird so aufgefasst, dass danach gefragt wird, ob sich an der Einschätzung zu Frage 1 etwas ändert, wenn sich an einem unbeaufsichtigten Badesee künstliche Einrichtungen befinden.

Dies ist zu verneinen, das heißt, das BGH-Urteil vom 23.11.2017 – III ZR 60/16 – ist auf unbeaufsichtigte im Eigentum des Freistaates befindliche „künstlich aufgestellte Einrichtungen“ an Badeseen nicht anwendbar. Die Ausführungen des BGH betreffen

Fälle, in denen eine Badeaufsicht vorhanden ist. Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen. Wie dort dargestellt, beziehen sich die Aussagen des BGH-Urteils

- auf den Pflichtenkreis als Aufsicht eingesetzter Personen sowie
- auf die Beweislast in Bezug auf die Ursachenbeziehung zwischen einer groben (Berufs-)Pflichtverletzung einer Schwimmbadaufsicht und einem eingetretenen Schaden.

Beide Aussagen können bei unbeaufsichtigten Badeseen keine Bedeutung erlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese mit künstlichen Einrichtungen versehen sind oder nicht. Damit kann auch keine Differenzierung nach „im Wasser befindlichen Einrichtungen und außerhalb des Wassers befindlichen Einrichtungen“ vorgenommen werden.

3. Kann nach Rechtsansicht der Staatsregierung die Staatsregierung aus dem Urteil heraus bei einem Unfall an „künstlich aufgestellten Einrichtungen“ an den in 1 abgefragten Badeseen in Haftung genommen werden (bitte genau darlegen)?

Die Frage wird so aufgefasst, dass danach gefragt ist, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen die in dem Urteil getroffenen Aussagen in einem Rechtsstreit relevant bzw. streitentscheidend sein können, in dem es um einen Unfall an künstlich aufgestellten Einrichtungen an einem unbeaufsichtigten Badensee im Eigentum des Freistaates Bayern geht. Weil die Staatsregierung als solche nicht als Haftungssubjekt in Betracht kommt, wird die Frage außerdem so verstanden, dass ggf. auch eine etwaige Haftung des Freistaates Bayern gemeint ist.

Die Frage ist zu verneinen, das heißt, nach Rechtsansicht der Staatsregierung kann die Staatsregierung nicht aus dem Urteil heraus bei einem Unfall an „künstlich aufgestellten Einrichtungen“ an den in 1 abgefragten Badeseen in Haftung genommen werden. Bei den „in 1 abgefragten Badeseen“ handelt es sich ausweislich Frage 1 um unbeaufsichtigte Seen. Wie dargestellt, erlangen die Kernaussagen des Urteils bei unbeaufsichtigten Badeseen keine Relevanz. Auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 wird Bezug genommen.

Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es regelmäßig nicht „die Staatsregierung“ oder der Freistaat Bayern ist, der Badestellen o. Ä. an Seen eröffnet.

4. Wie verhält es sich bei von Schwimmmeistern/Wasserwacht beaufsichtigten Naturbadeseen in den Fällen 1 bis 3?

Die Frage wird so aufgefasst, dass danach gefragt ist, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen die in dem Urteil getroffenen Aussagen in einem etwaigen Rechtsstreit um einen Badeunfall in einem Badensee, bei dem zur Zeit des Schadenseintritts eine Beaufsichtigung durch Schwimmmeister beziehungsweise Rettungsschwimmer stattfand, relevant bzw. streitentscheidend sein können.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die mit dem Urteil getroffenen Kernaussagen in solchen Fällen u. U. relevant werden könnten. Aus der Antwort zu Frage 1, auf die wegen der Details Bezug genommen wird, geht hervor:

- Das Urteil konkretisiert die Pflichten der Badeaufsicht. Dies kann in einem Rechtsstreit relevant sein, wenn die Parteien darüber streiten, ob die Badeaufsicht ihren Pflichten genügt, also etwa den Badebetrieb ausreichend überwacht hat.
- Auch die Aussage des BGH zur Beweislastumkehr könnte unter ganz bestimmten Umständen relevant werden. Voraussetzung dafür wäre: Das Gericht ist von einer groben Pflichtverletzung der Badeaufsicht überzeugt. Diese Pflichtverletzung ist geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen. Nach Ausschöpfung aller Beweismittel bleibt offen, ob der Schaden nicht eingetreten wäre, wenn der Schwimmmeister/Rettungsschwimmer sich pflichtgemäß verhalten hätte. Unter diesen Voraussetzungen würde die Beweislastumkehr dem Geschädigten (Kläger) helfen und könnte unter Umständen für sein Obsiegen im Rechtsstreit den Ausschlag geben.

Hervorzuheben ist zur Vermeidung von Missverständnissen an dieser Stelle aber, dass das BGH-Urteil nichts dazu besagt, unter welchen Umständen und in welchem Umfang eine Aufsicht erforderlich ist. Erst recht sagt das Urteil nichts darüber aus, unter welchen Umständen aufgrund künstlicher („bädertypischer“) Ausbauten bei natürlichen Gewässern eine Aufsichtspflicht einsetzt.